DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch den Ausschuss Strafrecht

zu dem Entwurf des Bundesrates eines Gesetzes zur Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes von Amts- und Mandatsträgerinnen und -trägern (BR-Drucks. 216/24, BT-Drucks. 21/2737)

Stellungnahme Nr.: 83/2025 Berlin, im Dezember 2025

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Friederike Goltsche, Münster (Designiertes Mitglied)
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Tilman Reichling, Frankfurt am Main (Designiertes Mitglied und Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

A. Hintergrund und Zweck

Der Bundesrat begründet seinen Gesetzesentwurf mit der Feststellung, dass sich Amts- und Mandatsträger gerade derzeit in einer in Teilen der Gesellschaft polarisierten Stimmung immer wieder Übergriffen ausgesetzt sehen, die auf Einschüchterung abzielen, um sie entweder bei der Wahrnehmung ihres Amtes oder Mandates in eine bestimmte Richtung zu lenken oder sie von einer weiteren Ausübung ihrer Tätigkeit abzuhalten. Dabei werde dieser Effekt nicht zwingend durch eine einzelne Handlung, sondern meist durch die Gesamtheit mehrerer Handlungen erzeugt, die auch von verschiedenen Personen unabhängig voneinander begangen werden können. Es komme bereits vor, dass insbesondere Lokalpolitiker aufgrund solcher Übergriffe ihr Amt aufgeben und Kandidaten für diese Ämter fehlten. Schließlich gebe es sogar gewaltsame Übergriffe sowohl auf Kandidaten als auch auf Wahlkampfhelfer – etwa beim Anbringen von Wahlplakaten oder an Informationsständen. Das derzeit geltende Strafrecht erfasse die gezielte Einschüchterung dieser Personen nicht als solche, sondern schütze überwiegend allein individuelle Rechtsgüter der Geschädigten (etwa durch die §§ 130, 185 ff., 240, 241 StGB).

Durch den Entwurf solle der strafrechtliche Schutz von Amts- und Mandatsträgern durch die Schaffung und Erweiterung von Straftatbeständen verbessert werden, die gerade auch die Funktionsfähigkeit der Institutionen des Rechtsstaates sicherstellen sollen und nicht nur den Schutz individueller Rechtsgüter bezwecken. Um die für den Rechtsstaat essenzielle Wahrnehmung von Ämtern und Mandaten ohne Angst vor Übergriffen zu gewährleisten, solle der bisher sehr selektive Schutz von Mitgliedern von Verfassungsorganen vor Nötigungen sowohl auf die europäische als auch auf die

kommunale Ebene ausgeweitet werden. Zudem sollten ausdrücklich auch „subtilere Beeinflussungen auch unterhalb der gezielten Nötigung“ einbezogen werden.
Der Entwurf sieht im materiellen Recht die Ergänzung der §§ 105 und 106 StGB-E insbesondere durch die Erweiterung der Kataloge der geschützten staatlichen und europäischen Organe bzw. ihrer Mitglieder vor. Zudem soll mit § 106a StGB-E ein neuer Tatbestand mit der Überschrift „Beeinflussung von Amts- und Mandatsträgern, Wahlbewerbern und deren Helfer“ eingeführt werden, der dem Nachstellungstatbestand des § 238 StGB („Stalking“) nachempfunden ist. Der prozessuale Teil des Entwurfs enthält keine Eingriffsbefugnisse, sondern lediglich Zuständigkeitsregelungen. Durch die Aufnahme einer weiteren Ziffer in § 74a GVG-E soll die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern für sämtliche Taten nach § 106a StGB-E und jene nach § 105 und § 106 StGB begründet werden, soweit kommunale Amts- und Mandatsträger betroffen sind. Durch eine Ergänzung von § 120 GVG-E wird zudem die Zuständigkeit der Staatsschutzsenate für Taten nach § 105 und § 106 StGB-E begründet, wenn sich die Tat gegen Amts- und Mandatsträger auf europäischer, Bundes- oder Landesebene richtet. Die Ermittlungszuständigkeit des BKA für Verfahren wegen möglicher Taten nach den drei vorgenannten Tatbeständen soll sich dann ergeben, wenn die Tat zum Nachteil von Amts- und Mandatsträgern auf europäischer Ebene oder Bundesebene begangen wurde.

B. Stellungnahme

I. Vorbemerkung

Die vom Bundesrat geschilderten Übergriffe auf Amts- und Mandatsträger, Bewerber und Wahlkampfhelfer stellen ein reales Phänomen dar – wenngleich kaum empirische Daten hierzu vorliegen. Der Schutz von Personen, die sich als Amts- und Mandatsträger engagieren, um ein Amt oder Mandat bewerben oder als Wahlkampfhelfer einbringen, ist ein dem Grunde nach unterstützenswertes Anliegen. Insbesondere die angedachte Erweiterung der §§ 105, 106 StGB-E ist vor diesem Hintergrund konsequent und verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die vorgesehene Neufassung des § 106a StGB-E begegnet hingegen erheblichen Bedenken. Es stellt sich nicht nur die rechtspolitische Frage der Sinnhaftigkeit eines solches „Sonderstrafrechts“. Auch verfassungsrechtlich ist der Entwurf höchst problematisch: Ein Teil der Tathandlungen ist uferlos, ein anderer zu unbestimmt. Alle strafwürdigen Verhaltensweisen werden bereits von geltenden Straftatbeständen erfasst (insbesondere §§ 238, 240, 241 StGB). Es erfolgt zudem eine in dieser Form nicht begründbare Zurechnung von Verhaltensweisen Dritter.

II. Einzelne Kritikpunkte

1. „Sonderstrafrecht“

Es geht dem Bundesrat mit seinem Entwurf um den Schutz von Ämtern und Mandaten, die zwar keinesfalls rechtlich zwingend, aber rein tatsächlich nahezu ausschließlich von Mitgliedern von Parteien wahrgenommen werden. Wenngleich nicht das Parteiamt als solches geschützt ist, könnte die Norm somit den Eindruck vermitteln, dass es um „Selbstschutz des Parteienstaates“ geht. Dies auch deshalb, weil andere Formen von beruflichem und zivilgesellschaftlichem Engagement durch § 106a StGB-E nicht geschützt sind, welche in ähnlicher Weise Übergriffen und Bedrohungen ausgesetzt sein dürften, wie etwa Menschen aus der Geflüchtetenberatung oder der Gedenkstättenarbeit.

2. Unverhältnismäßigkeit der Strafbarkeit einzelner Tathandlungen

Die Tathandlungen des § 106a Abs. 1 StGB-E sind vielgestaltig. So ist auch bei der Bewertung zu unterscheiden:

a) Für die Nrn. 3 bis 5 gilt: Wenngleich diese Verhaltensweisen bereits sämtlich von bereits existierenden Strafnormen erfasst werden – was den Eindruck verstärkt, es gehe dem Entwurf um symbolisches Strafrecht –, erklärt sich deren Strafwürdigkeit von selbst. Das Handlungsunrecht dieser Varianten ist auch hinreichend bestimmbar.

b) Bezüglich der Nrn. 1 und 2 bestehen hingegen durchgreifende Bedenken im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Strafbarkeit der von ihnen erfassten Verhaltensweisen.

Das Handlungsunrecht ist bei der Nr. 1 das *einmalige* Aufsuchen der räumlichen Nähe und bei Nr. 2 die *einmalige* – etwa telefonische – Kontaktaufnahme. Diese Nummern enthalten alltägliche Verhaltensweisen, deren Strafbarkeit zum einen der demokratischen Kultur schaden würde und zum anderen verfassungswidrig wäre, weil völlig sozialadäquate Verhaltensweisen kriminalisiert würden. Die Sozialadäquanz dieser Verhaltensweisen unterscheidet die Norm gerade vom „Stalking“ in § 238 StGB. Denn dort setzt jede Strafbarkeit voraus, dass die Tathandlungen „wiederholt“ vorgenommen werden. Es stellt einen gewichtigen Unterschied dar, ob jemand *einen* Anruf vornimmt oder „Telefonterror“ betreibt. Es ist schließlich nachvollziehbar, wenn Bürger, die mit politischen Entscheidungen unzufrieden sind, das direkte Gespräch mit ihren Mandatsträgern suchen. Das wäre – auf der Ebene des Handlungsunrechts – künftig strafbar. Denn die Norm enthält keinerlei Einschränkung für den Inhalt des ggf. aufgezwungenen persönlichen Gesprächs oder Anrufs. Wenn der Anrufer „seinen“ Mandatsträger telefonisch bedroht oder beleidigt, greifen andere Tatbestände. Im Rahmen des geplanten § 106a StGB-E geht es um die Strafbarkeit des Anrufs oder gar des Anrufversuchs an sich.

Auch das Merkmal „unbefugt“ ist im Ergebnis ungeeignet, den Tatbestand im Hinblick auf diese Varianten in der erforderlichen Weise zu begrenzen. Bereits die Begründung des Bundesrates hierzu ist nicht konsistent. In einer Passage der Entwurfsbegründung (S. 16) wird die „mitunter komplexe Abwägung widerstreitender Grundrechte bei der Prüfung der Straftatbestände der §§ 105 bis 106a StGB“ erwähnt. An anderer Stelle (S. 14) heißt es hingegen mit Hinblick auf widerstreitende Grundrechte, dass „in jedem Einzelfall eine mögliche Wahrnehmung dieser Rechte zu prüfen sein wird, die nicht von dem Tatbestand erfasst sein kann“. Wenn aber jede Grundrechtsausübung einer Strafbarkeit entgegenstünde, würde der Tatbestand des § 106a StGB-E leerlaufen. Denn es ist kaum eine Verhaltensweise denkbar, die nicht vom Schutzbereich eines

Grundrechts erfasst wird. Die im Entwurf aufgeführten Beispiele für die Befugtheit helfen auch nicht weiter, da in beiden Fällen die Straflosigkeit selbstverständlich ist.

3. Auffangtatbestand des § 106a Nr. 6 StGB-E

Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen auch gegen die Tatvariante der geplanten Nr. 6. Diese Bedenken betreffen einerseits das strafrechtliche Analogieverbot und andererseits den Bestimmtheitsgrundsatz. In dieser Ziffer ist entsprechend § 238 Abs. 1 Nr. 8 StGB die Tatvariante der im Verhältnis zu den zuvor benannten Tathandlungen „vergleichbare und ebenso schwerwiegende Handlung“ vorgesehen, die eine innertatbestandliche Analogie[1] darstellen würde.

Diese Formulierung war und ist auch im Rahmen des § 238 StGB umstritten.[2] In der rechtspolitischen Diskussion wurde daher – zu Recht – bereits die Streichung dieser Tatvariante gefordert. Unabhängig von der dort geführten Diskussion ist der geplante § 106a Nr. 6 StGB-E noch kritischer zu sehen. Bei § 238 StGB ist der Oberbegriff für sämtliche Tathandlungen das „unbefugte Nachstellen“. Die einzelnen Begehungsweisen sind hiermit durch ein „indem“ verknüpft. Dies ist ein zentrales Argument der wohl herrschenden Auffassung zur Begründung der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der innertatbestandlichen Analogie des § 238 Abs. 1 Nr. 8 StGB.[3] Die Frage der Bestimmtheit bzw. Bestimmbarkeit ist damit indes auch dort nicht abschließend beantwortet. Auch bei § 238 Abs. 1 StGB weichen die Verhaltensweisen der Nrn. 1 bis 7 – die zum Teil für sich genommen sozialadäquat sind – sowohl in ihrer Begehungsweise als auch in ihrem Unrechtsgehalt stark voneinander ab und geben daher allenfalls beschränkt Hinweise auf die Auslegung der „vergleichbaren und ebenso schwerwiegenden Handlung“.[4]

Auch § 106a StGB-E verknüpft den übrigen Tatbestand mit den Handlungen durch ein „indem“. Aber davor steht allein die „unbefugte Beeinträchtigung der

---

1 Vgl. hierzu bei § 238 Abs. 1 Nr. 8: BT-Drucks. 16/3641, S. 14; vgl. hierzu auch: *Bäcker*, NSW 2025, 248 ff.
2 Fischer/*Fischer/Anstötz*, StGB, 73. Auflage 2026, § 238 Rn. 26; *Gazeas*, KJ 2006, 247, 257 f.; *Köhne*, ZRP 2009, 87, 88.
3 Vgl. *Eisele* in Tübinger Kommentar Strafgesetzbuch, 31. Auflage 2025, § 238 Rn. 30: „Zu einer (zulässigen) innertatbestandliche Analogie kann man daher bei § 238 mit der Begr. gelangen, dass das entscheidende Tatbestandsmerkmal das wiederholte Nachstellen ist, das durch die Tathandlungen der Nr. 1-7 präzisiert wird“.
4 Fischer/*Fischer/Anstötz*, StGB, 73. Auflage 2026, § 238 Rn. 6; *Gazeas,* KJ 2006, 247, 258.

Lebensgestaltung“ des Betroffenen. Somit hat § 106a StGB-E gerade keinen Oberbegriff für das in den einzelnen Tatvarianten bezeichnete Verhalten. Es fehlt an einem verbindenden Element, das neben den einzelnen benannten Tathandlungen ein Anknüpfungspunkt für die Begrenzung der „vergleichbaren und ebenso schwerwiegenden Handlungen“ sein könnte. Auch sind die Tatvarianten der geplanten Nr. 1 und Nr. 2 des § 106a StGB-E „noch sozialadäquater“ als die des § 238 Abs. 1 StGB, da dort – wie oben thematisiert – gerade bereits die *erste* Kontaktaufnahme das tatbestandliche Handlungsunrecht darstellt. Deshalb sind für die Auslegung – und damit auch die Begrenzung – des geplanten § 106a Nr. 6 StGB-E keine sachgerechten Hinweise in den weiteren Teilen der Norm vorhanden.

4. Zum tatbestandlichen (Zwischen-)Taterfolg und der sich aus diesem ergebenden „Eignung“

Nach dem Wortlaut der geplanten Norm muss die Tathandlung die Lebensgestaltung des Betroffenen nicht unerheblich beeinträchtigen. Diese nicht unerhebliche Beeinträchtigung muss dann wiederum geeignet sein, die betroffene Person bei der Wahrnehmung ihrer Befugnisse in eine bestimmte Richtung zu lenken bzw. sie von deren Wahrnehmung abzuhalten oder sie zur Aufgabe ihres Amtes oder Mandats zu bewegen.

Somit ist zunächst – anders als bei der aktuellen Fassung des § 238 StGB – die *tatsächliche* Beeinträchtigung der Lebensgestaltung fest zustellen. § 106a StGB-E wäre damit zunächst (bzw. auch) ein Erfolgsdelikt.
Der Bundesrat führt hierzu in der Begründung des Entwurfes (S. 15) aus: *„Diese wird durch die Tathandlungen bereits so konkretisiert, dass sie bei der Vornahme einer solchen Handlung und deren Eignung zur Beeinflussung der Amts- oder Mandatsausübung grundsätzlich indiziert ist.“*

Diese Begründung überzeugt nicht. Sie steht im Widerspruch zum geplanten Normtext. Weder der Wortlaut der Norm noch die Logik lassen eine solche Auslegung zu.

Zunächst ist zu konstatieren, dass die „Beeinträchtigung der Lebensgestaltung“ bei § 238 StGB bis zum Jahr 2017 tatbestandlicher Erfolg war. Hier war immer unstreitig, dass dieser positiv festgestellt werden muss.[5] Gerade dies war der Grund für die Reform vor acht Jahren und die Änderung hin zu einem Eignungsdelikt.[6] Es ist nicht verständlich, weshalb dies angesichts des insoweit identischen Wortlauts des geplanten § 106a StGB-E anders sein könnte. Zudem ist Folgendes zu bedenken: Die Eignung zur Mandatsaufgabe ist nach dem Wortlaut die *Folge* der Beeinträchtigung der Lebensgestaltung. Aus Ersterer dann Letztere herzuleiten, wäre ein Logikbruch bzw. eine Umdrehung der vorgesehenen Kausalität. Dies auch deshalb, weil es um andere Sphären geht: Es ist nicht ausgeschlossen, in der Mandatsausübung beeinträchtigt zu sein, ohne zugleich Einschränkungen in der persönlichen Sphäre, also etwa das Wohnumfeld, hinnehmen zu müssen.

Daher ist zunächst die Beeinträchtigung der Lebensgestaltung positiv festzustellen. Sodann ist in einem zweiten Schritt zu prüfen, ob diese festgestellte Beeinträchtigung der Lebensgestaltung zusätzlich geeignet ist, die Betroffenen dazu zu bewegen, „*ihre Befugnisse nicht oder in einer bestimmten Weise auszuüben oder ihr Amt oder Mandat ganz oder teilweise aufzugeben oder von der Bewerbung um ein Amt oder einer Unterstützung eines Bewerbers im Sinne dieser Vorschrift abzusehen“.* Somit ist nach dem (ersten) echten tatbestandlichen Erfolg eine darüberhinausgehende Eignung erforderlich.

Das Erfordernis des „doppelten Taterfolges“ (tatsächliche Beeinträchtigung der Lebensgestaltung einerseits und Eignung zur Beeinträchtigung oder Aufgabe des Amtes, Mandates, der Bewerbung oder des Engagements andererseits) führt dazu, dass die Norm insoweit enger als § 238 StGB ist. Dort bedarf es lediglich der *Eignung* der Beeinträchtigung der Lebensgestaltung.

Nach dem Wortlaut der geplanten Norm ist von ihrer begrenzten praktischen Bedeutung auszugehen, zumal eine Versuchsstrafbarkeit nicht angeordnet werden soll. Immer dann, wenn eine tatsächliche Beeinträchtigung nicht feststellbar ist, bleibt

---

5 Vgl. nur *Fischer*, StGB, 64. Auflage 2017, § 238 Rn. 21.
6 BT-Drucks.18/9946, S. 10 f.

§ 238 StGB auch für Amts- und Mandatsträger anwendbar, da § 106a StGB-E insoweit – selbstverständlich – eine Sperrwirkung weder haben soll noch kann.

5. Zurechnung des Verhaltens Dritter

Die Eignung zur Beeinträchtigung des Amts bzw. Mandats, der Bewerbung oder des Engagements kann sich auch der Verbindung „mit weiteren ihm bekannten gleichartigen vorgenommenen oder geplanten Handlungen“ ergeben.
Es geht hier um Verhaltensweisen von Dritten, nicht von Mittätern.

Durch die Ausgestaltung als objektives Tatbestandmerkmal wird deutlich, dass der Täter „Kenntnis von der weiteren gleichartigen Handlung haben und sie damit in seinen Vorsatz bezüglich der Eignung aufnehmen“ muss (S. 13 der Begründung). Hierfür genügt nach den allgemeinen Regeln indes bereits der Eventualvorsatz.

Die „Zurechnung“ des Verhaltens Dritter wird im Strafrecht nur ganz ausnahmsweise vorgenommen. Das bekannteste Beispiel ist § 231 StGB, die Beteiligung an einer Schlägerei. In dieser Norm ist der auch von einer anderen Person herbeigeführte Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung als objektive Bedingung der Strafbarkeit ausgestaltet.

Die dortige Zurechnung des Verhaltens Dritter hat aber – unabhängig davon, wie man sie letztlich bewertet – einen gänzlich anderen Hintergrund als bei § 106a StGB-E. Zunächst geht es dort – mit Leib und Leben – um höherwertige Rechtsgüter. Weiterhin handelt es sich bei der „Schlägerei“ um eine Situation, bei der jeder Beteiligte zumindest potenziell erfassen kann, welche Erfolge durch einen anderen herbeigeführt werden. Vor allem aber ist die Funktion der „Zurechnung“ dort eine andere: Es wäre dem Gesetzgeber unbenommen, die Beteiligung an der Schlägerei als solche, das heißt auch ohne irgendeine Folge, unter Strafe zu stellen. Die objektive Bedingung der Strafbarkeit hat somit die Funktion der Begrenzung der Strafbarkeit, weil diese nur dann gegeben ist, wenn die schwere Körperverletzung oder der Tod einer anderen Person vorliegt.

Bei dem geplanten § 106a StGB-E ist dies anders: Es liegt auf der Hand, dass der einmalige Anruf des Bürgers bei dem Mandatsträger an sich nicht strafbar sein soll oder kann. Die „Eignung“ zur Beeinträchtigung oder Aufgabe von Amt, Mandat, Bewerbung oder Engagement ist damit positive Voraussetzung für die Strafbarkeit. Auf dieser Ebene der strafbarkeitsbegründenden Merkmale ist die Zurechnung Dritter im Hinblick auf das Schuldprinzip fragwürdig.

Hinzu kommt: Es ist nicht nachvollziehbar, wie eine „geplante Handlung“ eines Dritten zu einer Beeinträchtigung der Amts- bzw. Mandatswahrnehmung führen kann. Denn eine nur geplante Handlung ist schließlich auch dem Betroffenen nicht bekannt und kann diesen naturgemäß bei der Wahrnehmung seines Amtes oder Mandats nicht beeinträchtigen. Gegebenenfalls wollte der Bundesrat hierdurch tatsächlich neben bereits zum Zeitpunkt der Tathandlung des Täters von anderen Personen bereits vorgenommenen Handlungen auch (nur) deren künftig durchgeführten Handlungen miterfassen. Der Wortlaut der geplanten Vorschrift drückt dies aber nicht aus.

C. Fazit

Insgesamt ist zu konstatieren, dass der Schutz von Amts- und Mandatsträgern zwar ein berechtigtes Anliegen darstellt, der vorgelegte Gesetzesentwurf jedoch mit seinem § 106a StGB-E über das erforderliche Maß hinausgeht. Der Norm begegnen verfassungsrechtliche Bedenken, da sie teils sozialadäquate Alltagsverhaltensweisen kriminalisiert und unbestimmte Tatvarianten enthält. Hinsichtlich des tatbestandlichen Erfolges sind Normtext und Begründung inkonsistent. Die auf dieser Ebene vorgesehene Zurechnung des Verhaltens „Dritter“ wird nicht nachvollziehbar begründet; zudem ist die Berücksichtigung auch künftigen Verhaltens Dritter nicht überzeugend. Angesichts dieser erheblichen Defizite ist der Entwurf in seiner jetzigen Form nicht geeignet, das erklärte Ziel eines wirksamen, aber verhältnismäßigen Schutzes von Amts- und Mandatsträgern zu erreichen.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz
- Bundesministerium des Innern
- Rechtsausschuss, Innenausschuss, Finanzausschuss und Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Rechtsausschuss des Bundesrates
- Landesjustizministerien
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
- Europäische Kommission, Vertretung in Deutschland

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss und Strafprozessrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV und des BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e.V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Deutscher Juristinnenbund e.V. (djb)
- Wirtschaftsstrafrechtliche Vereinigung e.V. (WisteV)

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Neue Richter*innenvereinigung e.V.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ)
- Strafverteidiger (StV)
- Neue Kriminalpolitik (NK)
- Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (wistra)

- Neue Zeitschrift für Wirtschafts-, Steuer- und Unternehmensstrafrecht (NZWiSt)
- Neue Juristische Wochenschrift (NJW)
- Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)
- Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ)
- HRR-Strafrecht
- Zeitschrift für Internationale Strafrechtswissenschaft (ZfIStw)
- Beck Verlag, Deubner Verlag, Juris, LexisNexis, Verlag Dr. Otto Schmidt, Wolters-Kluwe Online, ZAP Verlag

- Deutscher Juristentag
- Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF)
- Innocence Project Deutschland – Fehlurteil und Wiederaufnahme e.V.
- Kriminalpolitischer Kreis
- Arbeitskreis Alternativ-Entwurf
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik